



Quartiervertretung Stadtteil 4
3000 Bern
info@quavier.ch www.quavier.ch

Statuten des Vereins „Quartiervertretung Bern 4“, QUAV4

Inkl. Statutenänderungen: 20.3.1996 | 7.3.2001 | 19.03.2013 | 24.03.2015 |
Anpassung an Rahmenstatuten Anhang 2 zu VPR, 28.03.2017 | 30.03.2021 / **28.03.2023**

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Quartiervertretung Bern 4“ (nachfolgend „Quartiervertretung“ / QUAV4) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern-Ost.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Mitwirkung der Quartierbevölkerung in Belangen, die das Quartier betreffen.
- 2 Er bezweckt namentlich die Partizipation der Bevölkerung des Stadtteils 4 nach den jeweils gültigen Richtlinien, Vorgaben und Absprachen der bzw. mit der Einwohnergemeinde Bern. Er vertritt die Anliegen der Quartierbevölkerung gegenüber den Behörden der Stadt Bern.
- 3 Er strebt die Anerkennung als repräsentative Quartierorganisation gemäss Artikel 88 des Reglements vom 16.Mi 2004 über die politischen Rechte der Stadt Bern (RPR) an.
- 4 Die QUAV4 sucht ihre Ziele in erster Linie im konstruktiven Dialog und in Zusammenarbeit mit den mit einer Sache befassten Partnern zu erreichen. Sofern die Zielerreichung gefährdet ist, kann der Verein die Interessen der Bevölkerung des Stadtteils 4 ausnahmsweise auch durch Ausübung der ihm durch Verfassung und Gesetz eingeräumten Rechte wahrnehmen (durch Eingabe einer Petition, Einsprache, Beschwerde usw.) (vorher Artikel 5, Abs.7)

Art. 3 Aufgaben

- 1 Der Verein nimmt mindestens die folgenden Aufgaben wahr:
 - a. Er nimmt die Anliegen der Quartierbevölkerung entgegen und behandelt diese in geeigneter Weise.
 - b. Er informiert die Quartierbevölkerung über Vorhaben und Aktivitäten der städtischen Behörden in Belangen, die das Quartier besonders betreffen.
 - c. Er verfasst Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen und Mitwirkungen der städtischen Behörden in Belangen, die das Quartier besonders betreffen.
 - d. Er gibt die Mehrheits- und Minderheitsmeinung sowie das Abstimmungsverhalten seiner Mitglieder an den Gemeinderat und die Öffentlichkeit weiter.
- 2 Die Versammlungen des Vereins werden öffentlich abgehalten. Den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern des Quartiers wird die Gelegenheit gegeben, sich zu äussern.

[Hier eingeben]

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein haben
 - a. die im Stadtrat vertretenen Parteien
 - b. nicht gewinnstrebende und/oder gemeinnützige juristische Personen mit quartierspezifischen Zielsetzungen (insbesondere Leiste, Quartiervereine u. Ä.), die seit mindestens 2 Jahren bestehen.
- 2 Der Verein kann Organisationen gemäss Absatz 1 Buchstabe b bereits vor Ablauf der zwei Jahre aufnehmen.
- 3 Mitglieder des Vereins ohne Stimmrecht können weitere nicht gewinnstrebende und/oder gemeinnützige juristische Personen mit quartierspezifischer Zielsetzung werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 4 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über das Gesuch entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

- 1 Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das ganze Jahr geschuldet.
- 2 Eine Mitgliedorganisation kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Vereins wiederholt schadet, die Erfüllung des Vereinszwecks nachhaltig beeinträchtigt oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt.
Der Ausschlussentscheid muss mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden an einer Delegiertenversammlung gefällt werden.

Art. 6 Delegierte der Mitgliederorganisationen

- 1 Jede Mitgliedorganisation ernennt schriftlich und namentlich zuhanden der Quartiervertretung eine ständige Delegierte/einen ständigen Delegierten sowie allenfalls deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- 2 Politische Parteien, die eine oder mehrere Sektionen im Stadtteil 4 besitzen sowie Quartierleiste und weitere Organisationen, die einen massgeblichen Teil des Stadtteils 4 abdecken, haben Anspruch auf maximal zwei Delegiertensitze
- 3 Delegiert werden soll in der Regel nur, wer im Stadtteil 4 wohnt oder arbeitet und Mitglied der vertretenen Organisation ist.
- 4 Die Delegierten haben folgende Aufgaben:
 - Sie stellen den gegenseitigen Informationsfluss zwischen der Quartiervertretung und ihren Organisationen sicher.
 - Sie ermitteln sachbezogene Bedürfnisse innerhalb ihrer Organisationen und weiterer Bevölkerungskreise und nehmen Anregungen zuhanden der Quartiervertretung entgegen.
 - Sie vertreten die Stellungnahmen ihrer Organisationen zu den Geschäften der Quartiervertretung.
 - Sie sind bereit bei Stellungnahmen der Quartiervertretung zuhanden der Behörden mitzuarbeiten.

[Hier eingeben]

Art. 7 Die Organe

Die Organe der Quartiervertretung sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8 Delegiertenversammlung (DV)

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins QUAV4.
- 2 Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich.
- 3 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zu dieser werden die Delegierten der Mitgliederorganisationen drei Wochen zum Voraus eingeladen.
- 4 Zu weiteren Delegiertenversammlungen lädt der Vorstand (resp. die Geschäftsstelle) mindestens zehn Tage im Voraus ein. Während den Stadtberner Schulferien finden keine Delegiertenversammlungen statt.
- 5 Jede/jeder Delegierte besitzt eine Stimme.
- 6 Aufgaben der Delegiertenversammlung
 - a. Sie wählt den Vorstand und bestimmt das Präsidium
 - b. Sie wählt die Geschäftsstelle, erlässt deren Pflichtenheft, bestimmt die für die Geschäftsstelle gemäss Art. 12 unterschreibungsberechtigten Personen
 - c. Sie wählt die Revisionsstelle
 - d. Sie genehmigt die Jahresrechnung auf Antrag des Vorstands und der Revisionsstelle, den Geschäftsbericht des Präsidiums und den Voranschlag

a-d sind obligatorische Geschäfte der ordentlichen DV

 - e. Sie setzt den Mitgliederbeitrag innerhalb des statutarisch festgelegten Rahmens fest
 - f. Sie entscheidet über die Aufnahme in den Verein
 - g. Sie entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - h. Sie entscheidet über Statutenänderungen
 - i. Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins
 - j. Sie genehmigt auf Antrag des Vorstandes Aufträge oder Arbeitsverträge mit Dritten
 - k. Sie entscheidet über alle weiteren Geschäfte, die nicht dem Vorstand übertragen sind
 - l. Sie erlässt das Organisationsreglement (Art. 13)

Art. 9 Beschlussfassung

- 1 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten, ausgenommen beim Ausschluss (Art. 5), bei Statutenänderungen (Art. 15) und bei der Auflösung des Vereins (Art. 16).
- 2 Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
Schriftliche oder per E-Mail organisierte Beschlussfassung ist ausnahmsweise zulässig, sofern mehr als die Hälfte, in Fällen von Art. 5 (Ausschluss) mehr als drei Viertel, aller Delegierten zustimmt oder ablehnt. In Fällen von Art. 16 (Auflösung der Quartiervertretung) ist schriftliche Beschlussfassung ausgeschlossen

[Hier eingeben]

Art. 10 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3, die auf jeweils 2 Jahre gewählt werden. Es soll auf eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung geachtet werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsidium (bestehend aus PräsidentIn mit Vize-PräsidentIn oder Co-Präsidium mit evt. zusätzlichen Vize-PräsidentIn
 - ein oder mehrere Beisitzerinnen bzw. Beisitzer;
 - der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (Geschäftsstelle) der QUAV4 gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- 2 Aufgaben des Vorstands
Der Vorstand
 - a. Er vertritt den Verein nach aussen, respektive regelt diese Aufgabe zwischen Präsidium, Geschäftsstelle und Vorstand
 - b. Er beruft die Delegiertenversammlung ein und bereitet sie vor. Er kann diese Aufgabe der Geschäftsstelle übertragen
 - c. Er beaufsichtigt die Geschäftsstelle
 - d. Er schlägt das Budget zuhanden der DV vor und verabschiedet die Rechnung zuhanden der DV
 - e. Er schliesst den Vertrag (Arbeitsvertrag oder Honorarvertrag) mit der Geschäftsstelle auf der Basis des DV-Beschlusses ab

Art. 11 Revisionsstelle

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt jährlich zwei RevisorInnen mit angemessener Fachkompetenz oder eine externe Revisionsstelle.
- 2 Die RevisorInnen bzw. die Revisionsstelle kontrollieren die Buchführung und erstellen dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einen Revisionsbericht.
- 3 Sie führen während des Jahres mindestens einmal eine stichprobenmässige Kontrolle der Buchhaltung durch.

Art. 12 Geschäftsstelle

- 1 Die laufenden Geschäfte werden im Rahmen der Vorgaben der DV und des Vorstands durch die Geschäftsstelle abgewickelt. Die Geschäftsstelle unterstützt die Vereinsorgane in administrativen und konzeptionellen Aufgaben. Diese sind in einem durch die DV erlassenen Pflichtenheft festgelegt. Insbesondere sind dies:
 - a. Umsetzen der Beschlüsse der DV und des Vorstands
 - b. Vorbereiten von Anträgen, Stellungnahmen, Mitwirkungsantworten etc. zuhanden von Vorstand und Delegiertenversammlung
 - c. Führen der Vereinsbuchhaltung
 - d. Führen des Sekretariats
 - e. Koordinieren und leiten von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
 - f. Sicherstellen des regelmässigen Informationsaustausches mit den für die Quartierbelange zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen

[Hier eingeben]

- g. Vertreten des Vereins in Fachgremien und in Partizipationsgefässen (Begleitgruppen etc.) der Verwaltung
- h. Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit der Redaktion der Quartierzeitschrift QUAVIER
- i. Die Geschäftsstelle organisiert die operative Geschäftsführung (inkl. Vereinsbuchhaltung) im Rahmen der Vorgaben des Vereins respektive des Organisationsreglements (sh. Art. 13) selbstständig und effizient.

Art. 13 Organisationsreglement

Die weiteren Einzelheiten der Organisation der Quartiervertretung können von der Delegiertenversammlung in einem Organisationsreglement geregelt werden.

Art. 14 Unterschrift

Die Quartiervertretung wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien von Präsidenten oder Präsidentin / Geschäftsführerin / Vize- oder Co-PräsidentIn.

Art. 15 Finanzen

- 1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch eigene Mittel (Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Werbeeinnahmen u. Ä.), Beiträge der Stadt Bern und Zuwendungen Dritter, sowie den Erträgen aus der Quartierzeitschrift QUAVIER.
- 2 Der Mitgliederbeitrag wird auf max. 100.- pro Kalenderjahr und Mitgliedsorganisation festgelegt. Bei Eintritt oder Austritt/Ausschluss während des Kalenderjahres ist der Mitgliederbeitrag vollumfänglich geschuldet.
Über die Höhe der Mitgliederbeiträge beschliesst die Delegiertenversammlung.

Art. 16 Haftung und Nachschusspflicht

- 1 Für die Schulden der Quartiervertretung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Jede persönliche Haftung wie auch eine Nachschusspflicht der Mitgliederorganisationen oder Delegierten für die Schulden des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 17 Auflösung und Liquidation des Vermögens

- 1 Die Auflösung der Quartiervertretung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Delegierten an der Versammlung teilnehmen.
- 2 Nehmen weniger als drei Viertel aller Delegierten an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Delegierten anwesend sind.
- 3 Vorbehältlich eines anderslautenden Delegiertenbeschlusses führt der Vorstand die Liquidation durch. Er erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung und legt diese der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor. Vorgängig werden Bericht und Schlussabrechnung von den Revisorinnen/Revisoren geprüft, die der Delegiertenversammlung darüber ebenfalls Bericht erstatten.

[Hier eingeben]

- 4 Ein bei einer Liquidation resultierender Aktivenüberschuss wird an die Stadt Bern übertragen mit der Auflage, diese Mittel für einen quartierspezifischen Zweck im Stadtteil IV zu verwenden.

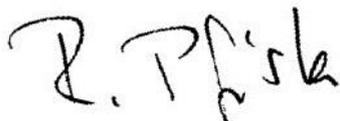
Art. 18 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Delegierten dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 19 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten basieren auf den an der Gründungsversammlung vom 14. Juni 1994 angenommenen und per 14. Juni 1994 in Kraft getretenen Statuten. Sie enthalten die von der Delegiertenversammlung am 20.03.1996, 07.03.2001, 19.03.2013 und 24.03.2015 genehmigten und jeweils per sofort in Kraft getretenen Änderungen.
- 2 Diese Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung am 28. März 2017 entsprechend der Vorgaben der Stadt im Rahmen der Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte inkl. Rahmenstatuten, (Anhang 2 VRP) revidiert und in Kraft gesetzt.
Letzte Teilrevision erfolgte an der DV vom 28.03.2023, die Änderungen wurden sofort in Kraft gesetzt.

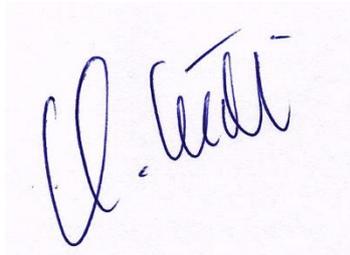
Bern, 28.03.2023



Richard Pfister, Co-Präsident



Jürg Krähenbühl, Co-Präsident



Jürg Lüdi, Geschäftsführer